Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 12

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

chejustiz. Nach unserem Militärstrafrecht (MStG Art. 44) ist für die Strafzumessung das subjektive Verschulden des Täters maßgebend, wofür das Gericht die Beweggründe, das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und auch die militärische Führung des Schuldigen zu berücksichtigen hat. Das Div.Ger. 10a ist in korrekter Befolgung dieses im Gesetz verankerten Grundsatzes zu seinem Urteil gelangt; von einem Skandalurteil kann keine Rede sein.

2. Die Gewährung des bedingten Straferlasses

Noch mehr als das Strafmaß wurde die Gewährung des bedingten Strafvollzugs kritisiert. Es wurde behauptet, die beiden Offiziere seien dadurch durch die Maschen des Gesetzes geschlüpft und seien «praktisch freigesprochen» worden. Was die Frage **des bedingten Straferlasses** anbetrifft, ist festzustellen, daß das Gericht verpflichtet ist, die Frage seiner Gewährung zu überprüfen, wenn die Strafe ein Jahr nicht überschreitet (MStG Art. 32). Die Voraussetzungen für den Aufschub des Strafvollzuges sind sozusagen gleich wie im bürgerlichen Strafgesetzbuch umschrieben: Die Warnungsstrafe soll dann zum Zug kommen, wenn Vorleben, Charakter und militärische Führung erwarten lassen, daß der Schuldige sich durch diese Maßnahme von weiteren Vergehen abhalten lasse, und wenn der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor Verübung der Tat keine Strafe wegen einer vorsätzlichen Tat verbüßte. Das Div.Ger. 10a hat im Lausanner Prozeß den beiden Angeklagten den bedingten Straferlaß gewährt, weil es zur Ueberzeugung kam, daß dafür die vom Gesetz umschriebenen Voraussetzungen erfüllt waren. Im übrigen zeigt auch ein Blick auf die Praxis der bürgerlichen Strafgerichte in Fällen von fahrlässiger Tötung, daß sich das Militärgericht, das übrigens zum Teil mit zivilen Richtern besetzt war, durchaus auf der Linie der allgemeinen Strafpraxis, die in unserm Lande gehandhabt wird, bewegte. Daß die bedingte Verurteilung nicht einen Freispruch, sondern eben eine Verurteilung bedeutet, ist auch daraus ersichtlich, daß die aufgeschobene Strafe vollzogen wird, wenn sich der Verurteilte während der Probezeit eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, oder auch nur wenn seine Führung bei der Leistung eines künftigen Militärdienstes nicht befriedigt. Die Verurteilung der beiden Offiziere kommt schließlich auch darin zum Audruck, daß jeder von ihnen die Hälfte der nicht unerheblichen Verfahrenskosten zu tragen hat.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die kriminelle Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe nicht mit der disziplinarischen Bestrafung mit einer Arreststrafe verglichen werden darf. Rein äußerlich gesehen, mag es vielleicht erstaunen, daß ein relativ kleiner Disziplinarfehler unter Umständen eine Arreststrafe von einigen Tagen Dauer nach sich ziehen kann, die, weil es im Disziplinarstrafrecht keinen Strafaufschub gibt, «abgesessen» werden muß, während eine bedingte Gefängnisstrafe von mehreren Monaten Dauer normalerweise nicht verbüßt werden muß. Diese Betrachtungsweise übersieht jedoch den grundsätzlichen Unterschied, der zwischen den beiden Strafarten besteht: Das Disziplinarstrafrecht ist ein in der Armee angewendetes Mittel der Erziehung der Truppe zur Disziplin; Disziplinarstrafen werden ausgesprochen bei eindeutigen Disziplinarfehlern, sofern es sich dabei nicht um Verbrechen oder Vergehen handelt (Art. 180 MStG); für den scharfen Arrest ist die Höchstdauer auf 20 Tage beschränkt. Sobald die Disziplinarstrafe verbüßt ist, gilt die Angelegenheit als erledigt. Im Gegensatz dazu steht die kriminelle Bestrafung, die dann erfolgt, wenn Tatbestände des eigentlichen Militärstrafrechts erfüllt sind. Solche Strafen werden in das Strafregister eingetragen, so daß der Bestrafte als «vorbestraft» gilt. Dies hat bestimmte Konsequenzen für die Stellung des Betroffenen im bürgerlichen Leben, die bei der disziplinarischen Bestrafung nicht eintreten, da diese nur Armee-interne Bedeutung hat. K.

Militärische Grundbegriffe

Die Rekrutierung

Anläßlich der Rekrutierung, oder wie der militärische Fachausdruck lautet, der «Aushebung der Wehrpflichtigen», werden die ins Wehrpflichtalter eintretenden schweizerischen Wehrpflichtigen ausgeschieden in Diensttaugliche, zu Hilfsdiensten Taugliche und Dienstuntaugliche. Die allgemeinen Grundsätze der Aushebung sind festgelegt im Bundesgesetz über die Militärorganisation, Art. 4, 4–7, 103 Abs. 2 und 204; für die praktische Durchführung ist maßgebend eine bundesrätliche Verordnung vom 20. Aug. 1951 über die Aushebung der Wehrpflichtigen sowie eine entsprechende Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 26. Februar 1962. Daneben bestehen Sondervorschriften für die Aushebung der Schweizerbürger im Ausland, für die Turnprüfung und die besonderen Fachprüfungen der Stellungspflichtigen sowie für die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen. Infolge der allgemeinen Wehrpflicht hat sich jeder männliche Schweizerbürger zur Aushebung zu stellen. Diese findet in dem Jahr statt, in dem der Wehrpflichtige das 19. Altersjahr zurücklegt; eine Vorverlegung dieses Zeitpunktes ist möglich im Zustand der bewaffneten Neutralität und im Krieg sowie auf Wunsch des Betroffenen in begründeten Einzelfällen.

Die Vorschriften über die Rekrutierung sind naturgemäß in einer Milizarmee von besonderer Bedeutung; denn sie soll einerseits ermöglichen, daß das in der männlichen Jugend des Landes vorhandene «Potential» an zivilem Können und Wissen möglichst lückenlos erfaßt wird, und anderseits soll sie dafür sorgen, daß jeder einzelne in der Armee an jene Stelle gestellt wird, wo er dank seinen besonderen Voraussetzungen, seinem Können und seiner geistigen und körperlichen Eignung der Landesverteidigung die besten Dienste leisten kann. Mit einer möglichst sorgfältigen und gründlichen Rekrutierung sollen die in unserem Land vorhandenen Kräfte vollständig und rationell ausgeschöpft werden, und es soll erreicht werden, daß jeder Mann an den richtigen Platz gestellt wird. – Diese zwingende Notwendigkeit einer lückenlosen Ausnützung aller vorhandenen Kräfte ist nicht nur eine Folge der Beschränktheit der Mittel, die uns als Kleinstaat zum Haushalten zwingt, sondern namentlich auch unseres besonderen militärischen Ausbildungsverfahrens. Die Ausbildungszeiten unseres Heeres sind außerordentlich kurz bemessen und reichen heute kaum mehr aus, um den rein

In den Grundzügen muß die Ausbildung zum Unteroffizier der zum Offizier entsprechen. **Wehrkunde**

militärischen Ausbildungsstoff zu bewältigen. Je mehr die Technik in die Armee eindringt, um so größer werden naturgemäß die Anforderungen, die an die militärische Ausbildung gestellt werden müssen. Zum rein militärischen Fachwissen und Fachkönnen des Soldaten kommen in zunehmendem Maße auch rein technisch bedingte Ausbildungsansprüche hinzu, die in einer umfangmäßig unveränderten Ausbildungszeit verarbeitet werden müssen. Aus der rasch voranschreitenden technischen Entwicklung erwachsen der militärischen Ausbildungsarbeit gewaltige Schwierigkeiten, die nach einer Entlastung rufen. Eine Möglichkeit hierfür liegt in einer bis zum Aeußersten durchorganisierten Rekrutierung, die eine lückenlose Auslese der angehenden Soldaten für die verschiedenen Zweige der Armee gewährleistet. Ihre Grundsätze müssen darin bestehen, daß alles, was der Rekrut aus seiner Lehre, seinem Beruf und seinem Studium mitbringt, so weitgehend wie möglich der Armee dienstbar gemacht wird, damit die militärische Ausbildung entlastet werden kann.

Die oberste Leitung der Rekrutenaushebung obliegt der Generalstabsabteilung, deren Sektion für Heeresorganisation als leitende Dienststelle jährlich die Rekrutenkontingente aller Truppengattungen und Spezialistengruppen sowie die für die Zuteilung maßgebenden Weisungen festlegt. Die Durchführung der Aushebung liegt in den Händen des Chefs der Aushebung, unter dessen Leitung 7 Aushebungsoffiziere die Rekrutierung vorbereiten und durchführen. Auf die sieben Aushebungszonen, von denen jede eine Anzahl Kantone mit ihren Aushebungskreisen umfaßt, entfallen je zwischen 4000 und 7500 Stellungspflichtige. Für die Durchführung der Aushebung stehen den Aushebungsoffizieren die Kreiskommandanten der Kantone, eine sanitarische Untersuchungskommission und die Turnexperten zur Verfügung. Für das Angebot der Stellungspflichtigen, die Festlegung und Vorbereitung der Aushebungsorte sowie für die administrative und disziplinarische Betreuung der Stellungspflichtigen sind die kantonalen Militärdirektionen zuständig. Angesichts der großen Bedeutung, welche der Aushebung in unseren Milizverhältnissen zukommt, wird das Aushebungsverfahren unter Anwendung neuzeitlicher Erkenntnisse und Untersuchungsverfahren ständig verbessert und verfeinert.

Zur Aushebung, die im Aushebungskreis stattfindet, in dem die Stellungspflichtigen wohnen und die an einem einzigen Tag durchgeführt wird, haben zu erscheinen

- alle Schweizerbürger, die im laufenden Jahr das 19. Altersjahr zurücklegen;
- ältere Jahrgänge, die sich aus irgendeinem Grund bisher nicht gestellt haben oder Wehrpflichtige, deren Zurückstellungsfrist abgelaufen ist;
- Schweizerbürger, die sich gemäß Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vorzeitig stellen wollen. Diese haben eine schriftliche Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen.

Der Stellungspflichtige wird vorerst medizinisch untersucht. Der Vorsitzende der sanitarischen Untersuchungskommission,

die sich aus drei Aerzten zusammensetzt, entscheidet auf Grund des Untersuchungsbefundes darüber, ob der Stellungspflichtige diensttauglich, hilfsdiensttauglich oder dienstuntauglich ist, oder ob er auf eine Nachaushebung oder auf ein, möglicherweise auch auf mehrere Jahre zurückzustellen sei.
Nach der medizinischen Untersuchung muß sich der angehende Rekrut der Turnprüfung unterziehen, die aus einem Schnellauf, einem Weitsprung, einem Weitwurf sowie dem Klettern besteht. Die Turnprüfung ist mitbestimmend für die Eignung und die Einteilung des Stellungspflichtigen.
Die als diensttauglich befundenen Wehrpflichtigen werden einer Truppengattung zugeteilt. Spätere Umteilungen sind in Einzelfällen zwar noch möglich, bereiten aber immer gewisse Schwierigkeiten. Maßgebend für die Zuteilung zu einer Truppengattung müssen in erster Linie das militärische Bedürfnis und die Eignung des jungen Mannes sowie allfällige vordienstliche Kenntnisse sein. Erst in zweiter Linie kann den persönlichen Wünschen des Stellungspflichtigen Rechnung getragen werden. K.

Redaktion-antworten

«... warum oft so wenig Illustrationen?»
Kpl. H. I. in Z.

Weil die Zahl interessanter Beiträge oft so groß ist, daß es beim besten Willen nicht möglich ist, noch zusätzlichen Raum für Bilder freizubekommen.

«Beigeschlossen senden wir Ihnen den Jahresbericht 1963 unserer Sektion.»
Kpl. H. P. A. in Sch.

Besten Dank für den sehr interessanten und tadellos sich präsentierenden Jahresbericht und kameradschaftlichen Dank auch, daß Sie in Ihrem Mitteilungsblatt jeweils auf den «Schweizer Soldat» hinweisen.

«In der Beilage sende ich Ihnen einen Bericht über unsere gut gelungene Veranstaltung (mit Rangliste) und bitte um Veröffentlichung.»
Adj. Uof. H. K. in H.

Gerne hätte ich Ihrem Wunsche entsprochen, aber der Platzmangel ist einmal mehr stärker gewesen als der gute Wille des Redaktors. Ich bitte Sie höflich um Nachsicht.

An C. B. in T.

Wegen der geplanten Teilnahme am Vier-Tage-Marsch in Nijmegen wenden Sie sich am besten an Herrn Preu c/o Sektion für außerdienstliche Tätigkeit der Gruppe für Ausbildung, EMD, Bern. Die Bahnkosten Basel–Nijmegen retour betragen Fr. 70.–.

«Als Angestellter der Post sollte ich demnächst meine Ausrüstung abgeben. Besteht für mich eine Möglichkeit, zur Feldpost umgeteilt zu werden?»
Füs. E. M. in T.

Oberst Gilgen, der Feldpostdirektor, an den ich Ihre Anfrage weitergeleitet habe, teilt mir mit:
Art. 10 der «Verordnung über die Dienstbefreiung vom 7. 7. 1953» schreibt folgendes vor:
«Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Postverwaltung sind vom Dienst in der Landwehr, im Landsturm und im Hilfsdienst befreit.
Ausgenommen von der Dienstbefreiung sind:

a) die Offiziere
b) die bei der Feldpost eingeteilten Wehrmänner
c) die bei den Formationen der PTT-Transporte eingeteilten Wehrmänner.»

Da vom gesamten Postpersonal nur etwa 12% bei der Feldpost eingeteilt sind (die unter a) und c) erwähnten Dienstpflichtigen fallen noch weniger ins Gewicht) wird also der weitaus größte Teil der militärdienstpflichtigen Postbediensteten beim Uebertritt in die Landwehr dienstfrei. Dies muß so sein, weil der Postdienst bei einer K. Mob. ja aus begreiflichen Gründen weiter funktionieren muß, wozu eben das Gros der Postbediensteten benötigt wird. Nun bekommen wir jedes Jahr von zahlreichen Postbediensteten, die kurz vor dem Uebertritt in die Landwehr stehen, Gesuche um Versetzung zur Feldpost, um auf diese Weise die bevorstehende Dienstbefreiung zu verhindern. Vom Standpunkt der Wehrbereitschaft und Dienstfreudigkeit aus gesehen, ist dies ja sehr erfreulich, es widerspricht aber den absolut berechtigten Interessen und Bedürfnissen der PTT-Betriebe. Aus diesen Gründen haben wir solche Gesuche bis jetzt ablehnen müssen. Immerhin haben wir einige Ausnahmen gemacht und zwar dann, wenn der Gesuchsteller sich erwiesenermaßen **intensiv außerdienstlich betätigte** (z. B. als bekannter oder regelmäßiger Teilnehmer an Waffenläufen und Wehrsport-Veranstaltungen oder als Vorstandsmitglied eines militärischen Vereins) und ihm durch die Dienstbefreiung diese Tätigkeit verunmöglicht worden wäre. Bei der Förderung, die die außerdienstliche Tätigkeit heute berechtigterweise genießt, wäre diese schematische, fast etwas sture Anwendung einer Vorschrift einfach nicht verstanden worden. Ich könnte Ihnen Beispiele erwähnen, wo sehr populäre, überaus erfolgreiche Waffenläufer und Wehrsportler einfach nicht weiter hätten mitmachen können, wenn wir sie nicht zur Feldpost umgeteilt hätten.
In diesem Sinne bin ich bereit, auch ein allfälliges diesbezügliches Gesuch des Füs. E. M. zu prüfen, sofern dem Gesuch eine **Bestätigung über das aktive außerdienstliche Mitwirken in einem militärischen Verein** beiliegt.

Humor in Uniform

Von hohen Kommandanten!

Es ging die Rede, daß die ersten Panzerwagen vorgeführt würden. Damals, im Frühjahr 1940, waren wir in Schlieren untergebracht. Die Panzer wurden auf der Höhe von Urdorf erwartet. Wer frei war, hatte sich am Straßenrand aufgestellt, um die Dinge zu sehen, so auch unser Regiments-Kommandant. Der Herr Oberst war ein kritischer Herr und hielt auf Disziplin. Wie nun das erste der Ungetüme heranrollte und der aus dem Panzerturm hervorragende, mit Helm, Schutzbrille und Ohrmuscheln versehene Kopf keine Anstalten machte, dem Regiments-Kommandanten die Reverenz zu erweisen, schrillte dessen Stimme: «Na, der Mann da im Panzer, kann er auch Kopfdrehen, kann er auch melden?» Gemächlich und belustigt drehte sich der jetzt erkennbare markante Kopf von Oberstdivisionär Constam Richtung Strassenrand, und aus seinem Munde tönte es laut und vernehmlich: «Guten Tag, Herr Oberst, wie geht's? Guten Tag!» Ich weiß nicht, ob der Spaß der Zuschauer oder die Verlegenheit unseres Regiments-Kommandanten größer war. Jedenfalls als ich hinsah, war er verschwunden.

Four. Fritschi, Stabskp. Bat. 65

(Aus «Damals im Aktivdienst», Fr. 19.50, Rascher Verlag Zürich)

Das Gesicht des Krieges

Eine Aufnahme von den Wirren im Kongo. In der Stadt Matadi war ein Lichtspieltheater Mittelpunkt heftigster Kämpfe zwischen den kongolesischen Truppen und den Streitkräften der UNO. Den Kongolesen war es schließlich gelungen, das stark zerstörte Haus zu besetzen. Unser Bild zeigt drei kongolesische Soldaten in Erwartung des Gegenangriffs. Photopress